

**– Ausschussvorlage INA 20/45 –
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur schriftlichen Anhörung
des Innenausschusses**

**Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Ver-
sorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und
zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus An-
lass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG
2022/2023)
– Drucks. [20/6690](#) –**

1.	Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen	S. 1
2.	dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Hessen	S. 2
3.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 4
4.	Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Landesverband Hessen	S. 6
5.	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) Landesverband Hessen – Gewerkschaft Strafvollzug	S. 8
6.	Bund der Steuerzahler Hessen	S. 10
7.	Hessischer Städtetag	S. 11
8.	GEW, Landesverband Hessen	S. 13

17.11.2021

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) – Landesverband Hessen

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Berücksichtigung sowie Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme. Wir begrüßen sowohl den durch die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner Eilausfertigung vom 09.11.2021 gemachten Gesetzentwurf *über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesV AnpG 2022/2023)* als auch die besondere Dringlichkeit in der zeitlichen Umsetzung.

Die Anpassung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse ist Grundlage einer amtsangemessenen Alimentation und Wertschätzung der bereits geleisteten Arbeit. Die dabei zugrunde gelegte Orientierung am Tarifabschluss TV-H vom 15. Oktober 2021 ist nachvollziehbar und auch systemgerecht.

Kritik müssen wir jedoch an der zeitlichen Umsetzung – 2,2 Prozent zum 01.08.2022 und 1,89 Prozent zum 01.08.2023 – üben. Die Steigerung der Besoldung bzw. Versorgungsbezüge wird somit in zwei Jahren um 4,09 Prozent angehoben. Dies ist ein erheblicher Betrag, der auch im Haushalt hinterlegt sein muss, entspricht aber in keinster Weise der aktuellen Inflationsentwicklung in Hessen. Gemäß Statisk.Hessen (Pressemitteilung Nr. 148/ 2021 vom 28.10.2021 Bereich Preise „Inflationsrate in Hessen steigt im Oktober auf 4,7 Prozent“) stellt die Anhebung der Besoldung und der Versorgungsbezüge noch nicht einmal die Deckung der aktuellen Inflationsrate in Hessen dar. Gerade in der Zeit einer gelebten Attraktivitätssteigerung in den mannigfaltigen Bereichen der Landesverwaltung ist dies ein bedauerliches negatives Statement, welches durch die Landesregierung auf den Weg gebracht wird. Besonders das stetig steigende Preisniveau bei den Energie- und Mineralölprodukten ist hierbei ein nicht zu vernachlässigender Faktor – auch im Wissen um ein Landesticket.

Es bleibt für uns somit festzuhalten, dass bei der Umsetzung der Steigerung der Besoldung bzw. Versorgungsbezüge nicht die Entwicklung der Inflationsrate berücksichtigt wird und die Angehörigen der Landesverwaltung letztendlich immer noch weniger im Portemonnaie haben werden.

Die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie wird ausdrücklich begrüßt, da hierdurch den besonderen Arbeitsbedingungen in der immer noch andauernden Pandemielage Rechnung getragen wird – auch wenn die Auszahlung erst für Februar 2022 avisiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Buschky

stv. Bezirksvorsitzender Frankfurt am Main
stv. Landesvorsitzender Hessen

Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Hessen e. V.



dbb Hessen · Europa-Allee 103 · 60486 Frankfurt a. M.

Der Vorsitzende des Innenausschusses
Herr Christian Heinz, MdL
z. Hd. Frau Lingelbach
Hessischer Landtag

per Mail an:
c.lingelbach@ltg.hessen.de

18. November 2021

**Stellungnahme zum dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren
2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona- Sonderzahlung aus Anlass der CO-
VID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023)
– Drucks. 20/6690 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,
sehr geehrte Frau Lingelbach,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die grundsätzlich zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Ergebnisse des Tarifabschlusses vom 15. Oktober 2021 auf die Besoldung und die Versorgung.

Damit wird eine Kernforderung des dbb Hessen grundsätzlich erfüllt, wofür wir uns bedanken.

Eine Einkommensrunde kann für uns jeweils erst dann als abgeschlossen gelten, wenn nicht nur die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch die Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in gleicher Weise profitieren.

Wir haben bereits beim Auftakt der Einkommensrunde am 1. September dieses Jahres erklärt, dass wir die Frage der insgesamt verfassungskonformen Alimentation in Hessen separat von dieser Einkommensrunde betrachten möchten.

Dankenswerter Weise findet sich in der Lösungsbeschreibung zum Gesetzentwurf der Hinweis darauf, dass die weitere Ausgestaltung der Alimentation anhand der Kriterien des BVerfG zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

Wir sehen auch der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in einem von uns unterstützten Klageverfahren mit großem Interesse entgegen. Die mündliche Verhandlung ist für den 30.11.2021 terminiert.

dbb beamtenbund und tarifunion – Landesbund Hessen e.V.

Europa-Allee 103 (Praedium) • Telefon: 069 281780 • Internet: www.dbbhessen.de • Landesvorsitzender: Heini Schmitt
60486 Frankfurt am Main • Telefax: 069 282946 • E-Mail: mail@dbbhessen.de • Vereinsregister Amtsgericht Ffm.: VR 4192

Im Einzelnen ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass die linearen Anpassungen zum 1.8.2022 sowie zum 1.8.2023 einschl. des vereinbarten Mindestbetrags -hier mit einem Umrechnungsfaktor- sowohl auf die Beamten wie auch die Versorgungsempfänger übertragen werden.

Weiterhin ist uneingeschränkt zu begrüßen, dass auch die Anwärtinnen und Anwärter an den linearen Erhöhungen teilhaben.

Und es entspricht unserer Kernforderung uneingeschränkt, dass die Pflegezulage für Beschäftigte im Krankenpflegedienst des Justizvollzugs auf die Beamtinnen und Beamten des Laufbahnzweigs Krankenpflegedienst im mittleren Justizdienst übertragen wird.

Dass die Corona-Sonderzahlungen zumindest auch die aktiven Beamten erhalten, ist ebenso zu begrüßen und gehört zu unserer o. a. Kernforderung dazu.

Es ist jedoch deutlich Kritik aus unserer Seniorinnen- und Seniorenvertretung an uns herangetragen worden, weil die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von diesen Einmalzahlungen nicht profitieren.

Sicher ist nachvollziehbar, dass eine Sonderzahlung, wenn sie so deklariert ist, dass sie zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise dienen soll, nur den tatsächlich Dienst verrichtenden Beamtinnen und Beamten zukommen sollte.

Da jedoch die Sonderzahlungen durchaus auch als Ausgleich von immerhin zehn „Leermonaten“ wahrgenommen werden, ist der Unmut der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gut zu verstehen.

Hier zeigen sich die Grenzen beim Versuch zeitgleicher und systemkonformer Übertragung von Einmalzahlungen auf Besoldung und Versorgung allzu deutlich, was auch angesichts der Tatsache, dass sich die „Reparaturbedürftigkeit“ der Alimentation in Hessen nach unserer Überzeugung nicht nur auf die Besoldung, sondern eben auch auf die Versorgung erstreckt, von großer Bedeutung ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wir die zeitnahe Vorlage dieses Gesetzentwurfs sowie die damit verbundene Einlösung der Zusage auf grundsätzlich zeitgleiche und systemkonforme Übertragung der Ergebnisse auf Besoldung und Versorgung sehr begrüßen.

Die vorstehend dargestellten Probleme hinsichtlich der Übertragung auf die Versorgung sollte künftig Berücksichtigung finden.

In Absprache mit dem dbb Hessen wird der Fachvorstand Tarifpolitik und Verhandlungsführer des dbb beamtenbund und tarifunion, Herr Volker Geyer, keine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf abgeben.

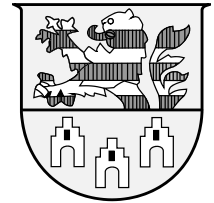
Mit freundlichen Grüßen



Landesvorsitzender

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Per Mail:

c.lingelbach@ltg.hessen.de

m.mueller@ltg.hessen.de

Hessischer Landtag

Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses

Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Abteilung 1.2

Referent(in) Frau Rauscher
Unser Zeichen 1-Rau/Schr

Telefon 06108/6001-0

Telefax 06108/600157

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 63

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum 18.11.2021

Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf, Drucks.20/6690 – HBesVAnpG -

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum HBesVAnpG. Wir bedauern, dass die Stellungnahmefrist so kurz ausgefallen ist und es uns daher nicht möglich war eine Abfrage bei unseren Mitgliedern zu machen.

Die Anpassungen vollziehen im Wesentlichen den Tarifabschluss TV-H vom 15.10.2021. Dagegen bestehen keine Bedenken.

Einzig Art. 8 Hessisches Gesetz über die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung im Jahr 2022 aus Anlass der Covid 19-Pandemie (Hessisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – HCorSZG) erachten wir als problematisch. Unseres Erachtens empfiehlt sich die Sonderzahlung nicht.

Da die Beamtenbesoldung grundsätzlich dem Alimentationsprinzip unterliegt, sind Sonderzahlungen, wie hier die vorgesehene Corona-Sonderzahlung zur Abmilderung von Belastungen nicht notwendig. Hierbei ist auch die kritische Frage zu stellen, ob denn eine zusätzliche Belastung bedingt durch Corona bei allen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern tatsächlich vorlag und falls diese vorlagen dies nicht durch die gewöhnliche Alimentation bereits abgedeckt ist.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Markus Röder
Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



Insbesondere Beamtinnen und Beamte im Verwaltungsbereich konnten durch Home-office-Regelungen und Homeschooling, im Gegensatz zu einem Großteil der arbeitenden Bevölkerung (z.B. im Einzelhandel), den Gefahren einer Corona-Infektion weitestgehend aus dem Weg gehen. Insofern ist es unseres Erachtens gesellschaftspolitisch nicht sinnvoll, eine Corona-Sonderzahlung an sämtliche Beamtinnen und Beamte vorzunehmen.

Anders als in vielen anderen Bereichen des Arbeitsmarkts hatten Beamtinnen und Beamte auch keine Einkommenseinbußen etwa durch Kurzarbeit zu gewärtigen. Für die Dienstherren erwächst aus einer nach hergebrachten beamtenrechtlichen Grundsätzen zweifelhaften Maßnahme eine finanzielle Mehrbelastung.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen behilflich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Rauber

Geschäftsführer

DSTG Hessen | Triangulum 1 | Hailerer Straße 16 | 63571 Gelnhausen

An den
Innenausschuss des
Hessischen Landtags
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn MdL Christian Heinz
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden



Gelnhausen, 19.11.2021

Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS '90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023)
Drucksache 20/6690

Schriftliche Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Hessen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

haben Sie herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit bieten, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.




Die DSTG Hessen als Fachgewerkschaft des Finanzpersonals beschäftigt sich seit jeher konstruktiv mit der Fortentwicklung der beamtenrechtlichen Bedingungen. Hierzu gehört auch das Alimentationsprinzip für aktive und passive Beamtinnen und Beamte. Die nachhaltige Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung ist ein entscheidender Aspekt für „Staatsdiener“.

Vor dem Hintergrund der umfassenden und umfangreichen Herausforderungen dieser unserer Zeit kann der hessische Tarifabschluss als mehr als respektabel bezeichnet werden - und das mit einem guten Monat Abstand zu Dietzenbach 2021 umso mehr. Das wollen wir ausdrücklich - wechselseitig- anerkennen.

Insofern erachten wir die zeit- und systemgerechte sowie inhaltsgleiche Übertragung des hessischen Tarifergebnisses vom 15. Oktober 2021 auf den hessischen Beamten-, Anwärter- und Versorgungsbereich für konsequent, richtig sowie wichtig und erkennen den politischen Willen an (!).

Hailerer Straße 16
63571 Gelnhausen
Telefon 06051 / 5389500
Telefax 06051 / 5389509
landesverband@dstghessen.de
www.dstg-hessen.de

Gleitende Arbeitszeit:
Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Anfahrt
 und  befinden sich ca. 100 m entfernt
 direkt vor dem Haupteingang

Steuernummer
45/224/15544

Vor dem Hintergrund der Bindung und der Gewinnung von Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten ist diese konsequente Umsetzung im Besoldungs- und Versorgungsbereich von elementarer Bedeutung und ein wichtiger Schritt des Dienstherrn als Gesetzgeber.

Auf die Fortführung des Hessen-Tickets, was sicher an anderer Stelle fortgeregelt werden wird, wollen wir darüber hinaus hinweisen.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir -auf Strecke- stets mehr von dynamisierten Gehaltsaspekten profitieren, werten wir die sogenannte Corona-Prämie ebenfalls als monetäres Zeichen der Wertschätzung. Zu Beginn der Pandemie wurden zusätzliche notwendige steuerliche Hilfen und Entlastungen von unserer Kollegenschaft erbracht. Bis heute unterstützen Kolleginnen und Kollegen der Hessischen Finanzverwaltung die Regierungspräsidien bei der Bearbeitung der Pandemie-Beihilfen.

Gleichwohl regen wir dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs „Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung“ folgend an, Artikel 8, § 1 Absatz 2 um die Nummer 3 zu ergänzen und den Versorgungsbereich einzubeziehen. Belastet waren (sind) Alle!

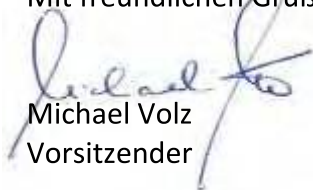
Wohlwissend, dass diese Anpassungen mit dem Gesetzesverfahren geregelt werden müssen und somit eine nachgelagerte Auszahlung über die Hessischen Bezügestellen vorgenommen werden muss, sollte die systemgerechte Steuerfreiheit sichergestellt werden. Die für die Auszahlung angenommenen Merkmale sind auch dem Grunde nach nachvollziehbar.

Der Gesetzesentwurf ist positiv zu bewerten, und wir hoffen, wie angedeutet, dass nach einer Entscheidung des VGH Kassel am 30.11.2021 der Besoldungsgesetzgeber zeitnah einen weiteren Entwurf vorbereitet, um die entgangenen Besoldungsanteile aus den Jahren 2015 und 2016 aufzuholen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des dbb Landesbund Hessen.

Für evtl. Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Volz
Vorsitzender



Bund der
Strafvollzugsbediensteten Deutschlands
Landesverband Hessen

Fachgewerkschaft im



Birgit Kannegießer, Notisweg 59, 64342 Seeheim-Jugenheim

Birgit Kannegießer
Landesvorsitzende

**Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Christian Heinz
z.H.v. Frau Lingelbach
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden**

Telefon dienstlich: 06150/102-2361
Homeoffice: 0175/8920633
Telefon privat: 06257/9440680
E-Mail: Vorsitzende@
bsbd-hessen.de
Datum: 19.11.2021

Per e-mail

**Schriftliche Anhörung zu
Dringender Gesetzentwurf Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die
Grünen
Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in
Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer
Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID.19-Pandemie
(HBesVAnpG 2022/2023) – Drucksache 20/6690**

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen des BSBD Hessen bedanke ich mich zunächst für die
Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf.

Der BSBD Hessen schließt sich den inhaltlichen Ausführungen unseres
Dachverbandes, des dbb Hessen, vom 18.11.2021 in vollem Umfang an.
Dass eine unserer Kernforderungen, die Pflegezulage für die
Beschäftigten im Krankenpflegedienst in Höhe von 120 € monatlich nun
auch auf die Beamtinnen und Beamten des Krankenpflegedienstes
übertragen wird, freut uns ganz besonders. Diese Stellenzulage ist umso
wichtiger, als wir gerade im Rhein-Main-Gebiet immer wieder
Nachbesetzungsprobleme und eine besonders hohe Fluktuation im
Personal haben. Diese Stellenzulage wird das Aufgabenfeld im
Justizvollzug hoffentlich konkurrenzfähiger machen.

Leider wird diese Zulage allerdings nicht dynamisiert wie bei den Tarifbeschäftigten. Die Dynamisierung der Stellenzulagen bleibt für uns jedoch ein großes Thema, zumal diese in unmittelbarer Nachbarschaft, im Freistaat Bayern Stellenzulagen tatsächlich mit jeder Besoldungserhöhung prozentual erhöht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Birgit Kannegießer". The signature is written in a cursive style with a large initial 'B' and 'K'.

Birgit Kannegießer



Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNERN für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Drucksache 20/6690)

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Bei der vorgesehenen Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2022 und 2023 handelt es sich um eine Übertragung des Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes der amtsangemessenen Alimentation.

Wir gehen davon aus, dass das Land bei den Gesprächen zum Abschluss für die tariflich Beschäftigten im Öffentlichen Dienst die angespannte finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte im Blick hatte. Der Tarifabschluss unterlegt der Tarifautonomie und ist daher aus Sicht des BdSt Hessen nicht zu kommentieren. Die Übertragung der Ergebnisse auf die Beamtinnen und Beamten halten wir für selbstverständlich.

Da sich während der Pandemie die öffentliche Verwaltung unter schwierigen Rahmenbedingungen bewährt hat, halten wir auch die Einmalzahlungen für angemessen.

Wiesbaden, 22.11.2021

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Joachim Papendick'.

Joachim Papendick
Vorsitzender

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

**Schriftliche Anhörung zu
Dringlicher Gesetzentwurf
Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung
einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-
Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023)
– Drucks. 20/6690 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der im Gesetzentwurf vorgesehenen (nahezu inhaltsgleichen)
Übertragung des Tarifabschlusses des TV-H auf die Beamtinnen
und Beamten stimmen wir zu.

Wir gehen davon aus, dass eine aufgrund der Vorgaben des Bun-
desverfassungsgerichts ggf. notwendige Anpassung der Besol-
dung ergänzend zeitnah erfolgt.

Ihre Nachricht vom:
12.11.2021
Ihr Zeichen:
I 2.2

Unser Zeichen:
TA 054.10 Ba/Ve

Durchwahl:
0611/1702-20

E-Mail:
baum@hess-staedtetag.de

Datum:
22.11.2021

Stellungnahme Nr.:
114-2021

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Land Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Abschließend monieren wir die uns gesetzte Frist von 7 Werktagen, die eine verbandsinterne Abstimmung deutlich erschwert hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler'. The signature is stylized with a large, sweeping initial 'S' and a long horizontal line extending to the right.

Stephan Gieseler
Direktor

// Vorsitzender //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

An den
Hessischer Landtag

Der Vorsitzende des Innenausschusses
Herrn Christian Heinz

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de

Frankfurt, den 22.11.2021

Per E-Mail: c.lingelbach@ltg.hessen.de und m.mueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2022 und 2023 und zur Gewährung einer Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (HBesVAnpG 2022/2023) – Drucks. 20/6690 –

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Heinz,

vielen Dank für die Gelegenheit zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Die GEW Hessen schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des DGB Hessen-Thüringen an.

Mit freundlichen Grüßen



Thilo Hartmann
Vorsitzender